



Gemeinde Baldramsdorf

9 8 0 5 Baldramsdorf

Tel. Nr. 04762/7114; FAX: 04762/7114-7

- Der GEMEINDERAT -

Zahl: 852-1/2009-2/GR

Baldramsdorf, 15.12.2009

Betr.: GEMEINDE BALDRAMSDORF;
ABFUHRORDNUNG.

Sachbearbeiter: AL Günther WALTER

VERORDNUNG

des GEMEINDERATES der GEMEINDE BALDRAMSDORF vom 15.12.2009, Zahl: 852-1/2009-2/GR/Wa, mit der die SAMMLUNG und die ABFUHR von HAUSMÜLL, SPERRMÜLL und die ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG im Gemeindegebiet von BALDRAMSDORF geregelt wird.

Gemäß § 24 der KÄRNTNER ABFALLWIRTSCHAFTSORDNUNG 2004 – K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 77/2005, wird verordnet:

ABFUHRORDNUNG

§ 1

Allgemeines

1. Die GEMEINDE BALDRAMSDORF ist MITGLIED des ABFALLWIRTSCHAFTSVERBANDES SPITTAL/DRAU – AWV und sorgt im Rahmen der KÄRNTNER ABFALLWIRTSCHAFTSORDNUNG 2004 – K-AWO für die SAMMLUNG und ABFUHR von HAUS- und SPERRMÜLL und richtet zu diesem Zweck eine MÜLLABFUHR ein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Allgemeines:

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat oder deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist. Als Abfälle im Sinne dieser Verordnung gelten HAUSMÜLL und SPERRMÜLL.

1. Als **Hausmüll** gelten alle vorwiegend festen Abfälle, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen, sowie die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie
 - a) in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind,
 - b) durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und
 - c) ihre Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.
2. Als **Sperrmüll** gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.

§ 3

Abholbereich

1. Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet von Baldramsdorf zu erfolgen.
2. Der BÜRGERMEISTER hat die ABFUHRTERMINE für die HAUS- und SPERRMÜLLABFUHR festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.
3. Der SPERRMÜLL ist zu festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (z.B. Altstoffsammelzentrum) zu verbringen. Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls können nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze verrechnet werden.
4. Der anfallende Sperrmüll wird im Bedarfsfall über Anforderung gegen Kostenersatz abgeführt.

§ 4

Sonderbereiche

1. Der SONDERBEREICH – das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst folgende Liegenschaften:

Ortschaft:	Orientierungsnummern:	Sammelplätze:
Dorf Goldeck	Hausnummern 1 bis 40 – Beilage 1	Ortschaft Schwaig – Altstoffsammelinsel Nähe Gasthof Hopfgartner, Schwaig 11
Schüttbach	Hausnummern 3, 4, 22 – Beilage 2	Nähe Wohnhaus Irmingard Berger, Schüttbach 21 – Kreuzungsbereich

Unterhaus	Hausnummern 1, 22 – Beilage 3	Ortschaft Unterhaus – in der Nähe des Schrankens Zufahrtsweg GH Marhube
Rosenheim	Hausnummern 36, 78 – Beilage 4	Ortschaft Rosenheim – Grundstück GP.Nr. 68/45, Nähe WH Rosenheim 38 – Pschernig
Lampersberg	Hausnummern 1, 5 – Beilagen 5 u 6	Ortschaft Rosenheim – Grundstück GP.Nr. 68/45, Nähe WH Rosenheim 38 - Pschernig

Die Sonderbereiche sind in den Beilagen (= Plandarstellungen) zu dieser Verordnung festgelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden.

2. Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen MÜLLSÄCKEN spätestens am Abfuhrtag zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.
3. Die Eigentümer von bebauten Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Sperrmüll zu den festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (= Altstoffsammelzentrum ASZ) zu verbringen.

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

1. Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. (2) K-AWO 2004 abführen zu lassen.
2. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.
3. Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren _Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze im Bereich der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6

Müllbehälter

1. Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholbereich und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächst größeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

a) Als MÜLLBEHÄLTER sind vorgesehen:

- Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter;
- Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 Liter;
- Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter;
- Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter;
- Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter;
- Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 2.500 Liter.

- b) Der orstübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens **10 Liter Abfall pro Woche** festgelegt.
- c) Für den in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall von den Betriebsarten Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe bei
 - Bis zu 10 Mitarbeiter mit 120 Liter Abfall pro Woche und
 - Mehr als 10 Mitarbeiter mit 240 Liter Abfall pro Woche, festgelegt.
2. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der zu verwendenden Müllbehälter ergibt sich aus Abs. (1) unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
3. Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. (1) ergibt.
4. Bei kulturellen und sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen auf unbebauten Grundstücken im Abhol- und Sonderbereich ist der Veranstalter für die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Restmülls selbst verantwortlich.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

1. Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. (2) lit. a) der K-AWO 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 K-AWO 2004.
2. Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges sind Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
3. Die Müllbehälter sind in der Art und Weise rein zu halten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

1. Die ABFALLGEBÜHREN sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
2. Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (= Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (= Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach §§ 55 ff der K-AWO 2004 ausgeschrieben.
3. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9

Wirksamkeit – Inkrafttreten

Diese VERORDNUNG tritt am 01. JÄNNER 2010 in Kraft.

§ 10

Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die VERORDNUNG des GEMEINDERATES der GEMEINDE BALDRAMSDORF vom 18.12.1997, Zahl: 813-0/1997/Wa, außer Kraft.



Der BÜRGERMEISTER:

(Ing. Mag. Heinrich GERBER)

Lagepläne Sonderbereich
Beilagen 1 bis 6

Angeschlagen am: 16.12.2009
Abgenommen am: 31.12.2009